

**Gemeinde Dischingen**

**Landkreis Heidenheim**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)  
(FwES 2024)**

Neufassung vom 01.12.2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Für die nachfolgenden Einsätze werden die aufgeführten Entschädigungen anstelle anderer Entschädigungen nach dieser Satzung bezahlt:
  - a) Sicherheitswache (2 Feuerwehrleute)  
12,00 Euro pro Stunde und Feuerwehrmann/-frau
  - b) Teilnahme an Veranstaltungen 6,00 Euro  
(z.B. Kreisfeuerwehrtag/-marsch)

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag folgende pauschale Aufwandsentschädigungen pro Lehrgang gewährt:

Atenschutz	45,00 Euro
Funkausbildung	45,00 Euro
Maschinist	45,00 Euro
Sonstiger Lehrgang	30,00 Euro
Truppführer	70,00 Euro
Truppmann (Grundausbildung)	80,00 Euro

Für Übungen erhält jeder Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung von 4,50 Euro/Übung.

- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Landkreises erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes von jährlich:

a) Feuerwehrkommandant	1.700,00 Euro
b) stellvertretender Feuerwehrkommandant	700,00 Euro

c) Abteilungskommandant Stützpunktfeuerwehr Dischingen	700,00 Euro
d) Abteilungskommandant Feuerwehr Teilort	550,00 Euro
e) stellvertretender Abteilungskommandant Stützpunktfeuerwehr Dischingen	350,00 Euro
f) stellvertretender Abteilungskommandant Feuerwehr Teilort	275,00 Euro
g) Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Dischingen	500,00 Euro
h) Gerätewart Feuerwehr Teilort	275,00 Euro
i) Atemschutzgerätewart Stützpunktfeuerwehr Dischingen	140,00 Euro
j) Atemschutzgerätewart Feuerwehr Teilort	110,00 Euro
k) Funkwart	110,00 Euro
l) Schriftführer Gesamtwehr	275,00 Euro
j) Leiter Jugendfeuerwehr	350,00 Euro
k) stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	180,00 Euro
l.) Jugendleiter	180,00 Euro
m) Kindergruppenleiter	110,00 Euro
n) Leiter Altersabteilung	110,00 Euro

## § 4

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 5,00 Euro/Stunde gewährt.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.01.2018 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, den 02.12.2024

  
Dirk Schabel  
Bürgermeister

